Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1957

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5784/67

Bonn, den 30. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1967/68,

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Standardqualitäten für Reis und Bruchreis.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 10. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat kann gerechnet werden.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ..... 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der vorgenannten Verordnung hat zur Folge, daß die unterschiedlichen nationalen Regelungen über die monatliche Staffelung der Richt-, Interventions- und Schwellenpreise für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen durch eine gemeinschaftliche Regelung ersetzt werden. Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie des ersten Monats, in dem diese angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes sowie das notwendige Verhältnis zwischen den Marktpreisen für die verschiedenen Futtergetreidearten zu berücksichtigen.

Diesen Erfordernissen kann unter den gegenwärtigen Bedingungen entsprochen werden, wenn für Brotgetreide der Beginn der monatlichen Zuschläge auf den 1. September und der Gesamtbetrag auf 9,50 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt werden. Da die Finanzierungskosten für Hartweizen höher sind, muß der Betrag der monatlichen Zuschläge für diese Getreideart auf einem höheren Niveau festgesetzt werden als für Weichweizen.

Für Gerste und Mais ist es, insbesondere infolge eines kürzeren Verkaufszeitraums als für Brotgetreide, erforderlich, eine 8monatige, am 1. Oktober beginnende Staffelung der Preise festzusetzen. Für Roggen jedoch ist die besondere Verwendung dieser Getreideart in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft zu berücksichtigen und infolgedessen eine Staffelung festzusetzen, die am 1. Oktober beginnt und sich über 9 Monate erstreckt.

Die monatlichen Zuschläge für die Schwellenpreise der übrigen Futtergetreidearten müssen in der gleichen Höhe und für den gleichen Zeitraum wie für Gerste und Mais festgesetzt werden, um während des gesamten Wirtschaftsjahres das bestehende Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen der verschiedenen Futtergetreidearten beizubehalten.

Der spätere Beginn der Vermarktung für Mais macht es erforderlich, von der bestehenden Regelung für Gerste abzuweichen, indem der Beginn der monatlichen Zuschläge des Interventionspreises für Mais auf den 1. Oktober festgesetzt wird, jedoch auf einem höheren Niveau als für Gerste, um das gegenwärtig bestehende Verhältnis zwischen den Interventionspreisen für Gerste und Mais nicht zu verändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die monatlichen Zuschläge für die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres gültigen Richt-, Interventions- und Schwellenpreise für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Roggen und für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres gültigen Richt- und Schwellenpreis für Mais betragen für das Wirtschaftsjahr 1967/68:

	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais
	Rechnungseinheiten je 1000 kg				
1967					
Juli	—	—	—	—	—
August	—	—	—	—	—
September	0,95	1,05	0,85	—	—
Oktober	1,90	2,10	1,70	0,75	0,75
November	2,85	3,15	2,55	1,50	1,50
Dezember	3,80	4,20	3,40	2,25	2,25
1968					
Januar	4,75	5,25	4,25	3,00	3,00
Februar	5,70	6,30	5,10	3,75	3,75
März	6,65	7,35	5,95	4,50	4,50
April	7,60	8,40	6,80	5,25	5,25
Mai	8,55	9,45	7,65	6,00	6,00
Juni	9,50	10,50	7,65	6,00	6,00
Juli	9,50	10,50	7,65	6,00	6,00

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres gültigen Interventionspreis für Mais betragen für das Wirtschaftsjahr 1967/68:

	Mais
	Rechnungseinheiten je 1000 kg
1967	
Juli	—
August	—
September	—
Oktober	—
November	0,93
Dezember	0,93
1968	
Januar	1,86
Februar	2,79
März	3,72
April	4,65
Mai	5,58
Juni	5,58
Juli	5,58

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge für die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres gültigen Schwellenpreise für Hafer, Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat sind für das Wirtschaftsjahr 1967/68 diejenigen, die für den Schwellenpreis von Gerste angewendet werden.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge für die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres gültigen Schwellenpreise für Mehl von Weizen oder Spelz, Mehl von Mengkorn und Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen betragen für das Wirtschaftsjahr 1967/68:

	Mehl von Weizen oder Spelz	Mehl von Mengkorn	Mehl von Roggen	Grob- und Feingrieß von Weichweizen	Grob- und Feingrieß von Hartweizen
	Rechnungseinheiten je 1000 kg				
1967					
Juli	—	—	—	—	—
August	—	—	—	—	—
September	1,30	1,30	1,20	1,30	1,60
Oktober	2,60	2,60	2,40	2,60	3,20
November	3,90	3,90	3,60	3,90	4,80
Dezember	5,20	5,20	4,80	5,20	6,40
1968					
Januar	6,50	6,50	6,00	6,50	8,00
Februar	7,80	7,80	7,20	7,80	9,60
März	9,10	9,10	8,40	9,10	11,20
April	10,40	10,40	9,60	10,40	12,80
Mai	11,70	11,70	10,80	11,70	14,40
Juni	13,00	13,00	12,00	13,00	16,00
Juli	13,00	13,00	12,00	13,00	16,00

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Standardqualitäten für Reis und Bruchreis

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr .../67/EWG des Rats vom ..... 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 5 a und Artikel 30 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis für geschälten Reis, die Interventionspreise für Rohreis (Paddy-Reis) sowie der Schwellenpreis für Bruchreis müssen bestimmten Standardqualitäten entsprechen.

Die für diese Preise maßgebenden Standardqualitäten sollten möglichst weitgehend für geschälten Reis und Rohreis (Paddy-Reis) der Durchschnittsqualität des in der Gemeinschaft geernteten rundkörnigen Reises und für Bruchreis der Durchschnittsqualität des gewöhnlich in den Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft aus inländischem Reis gewonnenen Bruchreises entsprechen.

Als Standardqualitäten für Reis können zu diesem Zweck die auf Grund der Verordnung Nr. 27/64/EWG der Kommission [2]) festgesetzten Standardqualitäten unter Hinzufügung, als Standardqualität für Bruchreis, der im innergemeinschaftlichen Handel mit diesem Erzeugnis am häufigsten vorkommenden Qualität, zugrunde gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 wird die für den Richtpreis für geschälten Reis maßgebende Standardqualität wie folgt bestimmt:

a) Reis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter, handelsüblicher Qualität, die der Durchschnittsqualität von einem rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis, unter normalen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft geerntet, vom gleichen Typ wie die Sorte „Balilla" entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15,50 %

c) Gesamtgehalt an anderen Bestandteilen als hochwertigen, einwandfreien Körnern: 7 % des Gewichts, davon:

Anteil der Verunreinigungen, bestehend aus

— Körnern von Rohreis (Paddy-Reis) 1 %

— gebrochenen Körnern 3 %

— grünen Körnern oder Körnern, die natürliche Mißbildungen aufweisen 3 %

sowie prozentualer Anteil an Verunreinigungen, die aus fremden Stoffen bestehen: 0 %

d) Gewichtsausbeute bei der Verarbeitung zu Weißreis an ganzen Körnern (einschließlich eines Anteils an gestutzten Körnern von höchstens 5 %): 77,50 %, davon:

Anteil bei Weißreis an anderen als hochwertigen, einwandfreien Körnern:

— kreidigen Körnern 3 %

— Körnern mit roten Rillen 3 %

— gefleckten Körnern 1 %

— fleckigen Körnern 0,50 %

— gelben und bernsteinfarbenen Körnern 0,125 %

Artikel 2

Die für die Interventionspreise für Rohreis (Paddy-Reis) maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) Reis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter, handelsüblicher Qualität, die der Durchschnittsqualität von einem rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis, unter normalen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft geerntet, vom gleichen Typ wie die Sorte „Balilla" entspricht.

b) Feuchtigkeitsgehalt: 14,50 %

c) Gewichtsausbeute bei der Verarbeitung zu Weißreis an ganzen Körnern (einschließlich eines Anteils an gestutzten Körnern von höchstens 5 %):

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ... 1967, Seite .../67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 19. März 1964, Seite 756/64

62,00 %,
davon:

Anteil bei Weißreis an anderen als hochwertigen, einwandfreien Körnern:

— kreidigen Körnern 3 %

— Körnern mit roten Rillen 3 %

— gefleckten Körnern 1 %

— fleckigen Körnern 0,50 %

— gelben und bernsteinfarbenen Körnern 0,125 %

Artikel 3

Die für den Schwellenpreis maßgebende Standardqualität für Bruchreis wird wie folgt bestimmt:

a) Bruchreis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter, handelsüblicher Qualität, die der Durchschnittsqualität von Bruchreis, bei der Verarbeitung von geschältem Reis zu gebleichtem Reis in den Verarbeitungsbetrieben der Gemeinschaft gewonnen, vom gleichen Typ wie die Qualität „Mezzagrana", entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15,50 %

c) Gesamtgehalt an anderen Bestandteilen als hochwertigen, einwandfreien Bruchreis: 0 %.

Artikel 4

Zur Anwendung dieser Verordnung werden die ganzen Körner, sowie der Bruchreis und die Bestandteile, bei denen es sich nicht um hochwertige, einwandfreie Körner handelt, in der Anlage definiert.

Artikel 5

Die Verordnung Nr. 27/64/EWG wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

Anlage

Definition der ganzen Körner, des Bruchreises sowie derjenigen Bestandteile, bei denen es sich nicht um hochwertige, einwandfreie Körner handelt

A. Ganze Körner:

Körner, bei denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns (Teil neben dem entfernten Keim) entfernt worden ist.

B. Gestutzte Körner:

Körner, bei denen der gesamte Zahn entfernt worden ist.

C. Gebrochene Körner oder Bruchreis:

Reiskörner, von denen ein Teil, nämlich derjenige oberhalb des Zahns, entfernt worden ist; Bruchreis umfaßt:

— groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht);

— mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen);

— feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Haarsieb, dessen Löcher 1,4 mm messen, durchfallen);

— Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Haarsieb, dessen Löcher 1,4 mm messen, durchfallen; längsgespaltene Körner gelten als Bruchstücke).

D. Grüne Körner:

Körner, die noch nicht vollständig ausgereift sind.

E. Körner mit natürlichen Mißbildungen:

Als natürliche Mißbildungen gelten alle erblichen oder nicht erblichen Verformungen im Vergleich zu den typischen morphologischen Sortenmerkmalen.

F. Kreidige Körner:

Körner, deren Oberfläche mindestens zu $^{3}/_{4}$ ein opakes und mehliges Aussehen hat.

G. Körner mit roten Rillen:

Körner, die rote Längsrillen in unterschiedlicher Stärke und Färbung aufweisen, die Rückstände des Perikarp sind.

H. Gefleckte Körner:

Körner, die einen kleinen, genau abgegrenzten kreisförmigen Fleck aus dunkler Farbe von mehr oder weniger regelmäßiger Form aufweisen; ferner gelten als gefleckt alle diejenigen Körner, die schwache schwarze und flache Rillen haben. Die Rillen und Flecken dürfen keinen gelben oder dunklen Strahlenkranz aufweisen.

I. Fleckige Körner:

Körner, bei denen an einem begrenzten Punkt ihrer Oberfläche eine offensichtliche Veränderung ihrer normalen Farbe eingetreten ist. Die Flecke können von unterschiedlicher Färbung sein (schwärzlich, rötlich, braun usw.); außerdem gelten als Flecken alle tiefen schwarzen Rillen. Wenn die Flecken eine intensive und sofort auffallende Färbung (schwarz, rosa, rotbraun) aufweisen und ferner gleich groß oder größer sind als die Hälfte der Körner, sind letztere als gelbe Körner anzusehen.

J. Gelbe und bernsteinfarbene Körner:

Als gelb gelten alle Körner, deren natürliche Farbe sich auf andere Weise als durch das Trocknen ganz oder zum Teil verändert hat, und die verschiedene Färbungen von zitronen- bis orangegelb angenommen haben. Als bernsteinfarben gelten alle Körner, die eine einheitliche, leichte und allgemeine, nicht durch das Trocknen verursachte, Verfärbung aufweisen. Durch diese Verfärbung erhalten die Körner eine helle, bernsteingelbe Farbe.